# Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

35 0 111/19





# Landgericht Düsseldorf

## IM NAMEN DES VOLKES

#### Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn . München,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thorsten Wachs, Heideweg 44, 47239 Duisburg,

gegen

die United Media AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Daniel Fratzscher, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,

Beklagte,

hat die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 17.02.2020 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr.

## für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegenüber dem Kläger kein Zahlungsansprüche in Höhe von 14.222,88 € (48 Monate á 249,00 € zzgl. USt.) aus einem vermeintlichen Folgevertrag vom 2. September 2016, Vertragsnummer 180/44279 (Vertragspartner: Internet Online Media GmbH) zustehen.

Die Beklagte wird zudem verurteilt, an den Kläger vorprozessuale Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 865,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28. Januar 2020 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert:

14.222,88 €

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Der Vorsitzende

Dr. Vomhof